

## - Kundeninformation -

Jan-Hilmar Franz  
Telefon: 0551-38300-12  
Fax: 0551-38300-72  
✉ hilmar.franz@resebeck.de  
Internet: [www.resebeck.de](http://www.resebeck.de)

**Göttingen, Januar 2010**

### Information zum elektronischen Abfallnachweisverfahren (eANV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. April 2010 entfällt die Papierform in der abfallrechtlichen Nachweisführung. Die Ihnen bekannten Begleitpapiere, wie Begleitschein, aber auch die Entsorgungsnachweise, sind in elektronischer Form zu führen. Dies betrifft ebenso die gesetzlich vorgeschriebene Registerführung (Nachweisbuch, Betriebstagebuch).

Spätestens bis zum genannten Stichtag müssen Erzeuger, Einsammler/Beförderer und Entsorgungsanlagen außerdem bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle; [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de)) registriert sein.

Bei der elektronischen Nachweisführung gibt es jedoch auch Erleichterungen, z.B. die, das bei der Sammelentsorgung von gefährlichen Abfällen (bis zu einer am jeweiligen Standort anfallenden Menge von < 20 to je Abfallschlüssel und Kalenderjahr), Übernahmescheine weiterhin für den Abfallerzeuger in Papierform erstellt und als Nachweis geführt werden dürfen. Wir halten in diesem Zusammenhang eine duale Nachweisführung von Abfallerzeugern mit Einzel- und Sammelentsorgungsabfällen jedoch nicht für sinnvoll.

Um für die anstehenden Änderungen gewappnet zu sein, sollten Unternehmen die keine eigene Softwarelösung betreiben, sich einem der zahlreichen Provider anschließen. Die Resebeck GmbH hat sich für das von der NGS (Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH) präferierte Produkt ZEDAL entschieden. Hier haben auch kleinere Erzeuger die Möglichkeit kostengünstige Komplettlösungen zu nutzen. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.zedal.de> (bitte rechts oben das entsprechende Bundesland bzw. den Provider NGS auswählen). Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzung des Länder-eANV der ZKS. Hier ist es möglich, per üblichem Internetzugang und PC die Nachweispapiere elektronisch auszufüllen. Allerdings entfällt dort die Registerführung, die dann parallel per Excel oder anderen Programmen durchgeführt werden müsste.

Trotz Übergangsfristen und einem vermeintlich noch weit entfernten Termin, sollten Sie schon heute die nötigen Schritte in die Wege leiten. Eine gesetzeskonforme Entsorgung ohne die vorgeschriebene Nutzung des eANV ist nach dem Stichtag bzw. nach Ende der Übergangsfristen nicht mehr möglich.

Ab 01.04.2010 werden sich die Entsorgungsabläufe wie folgt darstellen:

Auftragserteilung: Sie erteilen uns wie bisher den Entsorgungsauftrag. Auf dessen Basis übermitteln wir Ihnen die elektronische Nachweispapiervorlage. Diese Nachweispapiervorlage wird von Ihnen

geprüft und **elektronisch signiert** (qualifizierte Signatur; siehe auch [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)). Erst die elektronische Rücksendung des signierten Beleges löst schließlich bei uns den Abholauftrag aus.

Abholung/Entsorgung: Wir selbst signieren den elektronischen Nachweis vor der Übergabe an die jeweilige Entsorgungsanlage oder als eigene Entsorgungsanlage. Die elektronischen Nachweispapiere, mit den Signaturen aller Beteiligten, werden dann automatisch an die ZKS übermittelt. Diese übernimmt die Verteilung an die Erzeuger- und Entsorgerbehörden. Achtung: Nachträgliche Signaturen sind in diesem System nicht möglich!

Zur Beantwortung offener Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**RESEBECK GMBH**

**- Entsorgungsfachbetrieb -**

ppa. Jan-Hilmar Franz